

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Mathematik  
als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang  
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt  
Vom TT. MM. JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern und vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studiumumfang

**Abschnitt II**

**Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen;  
Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 10 Multiple-Choice-Prüfungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

**Abschnitt III**

**Bestimmungen zur Bachelorprüfung**

## Im Genehmigungsverfahren

§ 17

Umfang der Bachelorprüfung

§ 18

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Ausrichtung, Wahlbereich

§ 19

§ 19 Bachelorarbeit

§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

### **Abschnitt IV**

#### **Prüfungszeugnis, Urkunde**

§ 21 Prüfungszeugnis

§ 22 Urkunde

### **Abschnitt V**

#### **Schlussbestimmung**

§ 23 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

## **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### Zweck der Prüfung, Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des ordnungsgemäßen Bachelorstudiums der Mathematik.

(2) <sup>1</sup>Das Studium im Bachelorstudiengang Mathematik soll die Studierenden auf eine Tätigkeit als Mathematikerin oder Mathematiker in Wirtschaft, Industrie oder im öffentlichen Dienst vorbereiten. <sup>2</sup>Die Absolventen des Studiengangs sollen in der Lage sein, selbstständig Verfahren zur Lösung praktischer Probleme mit Hilfe mathematischer Methoden zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen. <sup>3</sup>Das Bachelorstudium Mathematik soll die Studierenden zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematikern, Informatikern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren, Psychologen, Gesellschafts- oder Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft befähigen. <sup>4</sup>Zudem soll das Bachelorstudium die Studierenden auf die Anforderungen des konsekutiven Masterstudiengangs in Mathematik vorbereiten.

(3) <sup>1</sup>Das Studium im Bachelorstudiengang bietet durch seine flexible Struktur und seine praxisnahe Fächerwahl die Möglichkeit nach den individuellen Neigungen einen attraktiven Studienabschluss zu erreichen. <sup>2</sup>Dazu wird von der oder dem Studierenden im zweiten Semester eine Ausrichtung gewählt.

(4) Das Studium ist mit den folgenden Ausrichtungen möglich.

- a. „Wirtschaftsmathematik“ mit den Fächern Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik,
- b. „Empirische Wissenschaften“ mit den Fächern Mathematik, Psychologie, Soziologie,
- c. „Geographie“ mit den Fächern Mathematik, Geographie und Informatik,
- d. „Philosophie“ mit den Fächern Mathematik und Philosophie.

### § 2

#### Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. <sup>2</sup>Derselbe oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang darf nicht endgültig nicht bestanden sein.

### § 4

#### Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

## Im Genehmigungsverfahren

(2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

### § 5

#### Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>3</sup>In den ersten beiden Semestern wird überwiegend Orientierungswissen, darunter Grundlagen der beteiligten Fachdisziplinen, vermittelt (Eingangsphase). <sup>4</sup>Im dritten bis sechsten Semester erfolgt eine Profilierung und Vertiefung (Erweiterungsphase). <sup>5</sup>In diesem Studienabschnitt werden auch praktische Kenntnisse vermittelt bzw. selbst erarbeitet. <sup>6</sup>Daneben ist im sechsten Semester eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>7</sup>Der Aufbau des Bachelorstudiums wird im Rahmen der Anlage 2 zu den Regelstudienplänen für den Studiengang genauer erläutert.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung an der Studentenkazlei zu stellen. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt zwölf Semester. <sup>4</sup>Vor Beantragung soll eine Studienberatung in Anspruch genommen werden.

(3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. <sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. <sup>3</sup>Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. <sup>4</sup>Außerdem können sich Module in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Veranstaltungen mehrerer Semester erstrecken. <sup>5</sup>Sie können verschiedene Fächer beinhalten. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibung nach Abs. 5 kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung bestimmt die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch, dass jedes Wahlpflichtmodul in jedem Semester angeboten wird, besteht nicht.

(6) <sup>1</sup>Die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Modulbeschreibung näher beschrieben, die vom Fakultätsrat der für den Studiengang zuständigen Fakultät herausgegeben wird. <sup>2</sup>Aus den Regelstudienplänen ergibt sich die Studienstruktur sowie dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## Abschnitt II

### Organisation und Verwaltung der Prüfungen

#### § 6

##### Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Bachelorprüfung.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren, von denen drei im Fach Mathematik und zwei in Ausrichtungsfächern gemäß § 18 Abs. 4 bis 7 tätig sein müssen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsaus-

## Im Genehmigungsverfahren

schusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Geographischen Fakultät auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten.

### § 7

#### Prüfende und Beisitzende

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. <sup>3</sup>Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSch-PrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. <sup>4</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben.

### § 8

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) <sup>1</sup>Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden. <sup>2</sup>Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. <sup>3</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen bzw. umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die

## Im Genehmigungsverfahren

Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>4</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. <sup>5</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen. <sup>6</sup>Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. <sup>3</sup>Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) <sup>1</sup>Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. <sup>2</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

### § 9

#### Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform ergeben können. <sup>2</sup>Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>3</sup>Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. <sup>4</sup>Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. <sup>6</sup>Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 10 erfüllt sind. <sup>7</sup>Die Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten beträgt mindestens eine Woche und soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden oder vor den Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. <sup>3</sup>Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>Der Umfang mündlicher Prüfungen soll je Modul 20 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. <sup>7</sup>Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. <sup>8</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>Die Dauer des Vortrags soll 20 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

## Im Genehmigungsverfahren

(5) <sup>1</sup>Für jede Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. <sup>2</sup>Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und bzw. oder schriftliche Prüfung angeboten werden. <sup>3</sup>Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(6) <sup>1</sup>Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen. <sup>3</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

### § 10

#### Multiple-Choice-Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende hat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu beantworten. <sup>2</sup>Sie oder er hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für die jeweilige Fachdisziplin erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>2</sup>Die Aufgaben müssen eindeutig gestellt sein.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stellung der Prüfungsaufgaben durch die Prüferin oder den Prüfer ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>2</sup>In der Aufgabenstellung ist anzugeben, mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses von der Prüferin oder dem Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Abs. 2, fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die Prüfung mindert sich entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Abs. 6 und 7 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Studierenden auswirken.

(5) Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erlangt oder wenn die Anzahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Punktzahl der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(7) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note

1,0 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 90 Prozent,
1,3 (sehr gut),	wenn sie oder er mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 (gut),	wenn sie oder er mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 (gut),	wenn sie oder er mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 (gut),	wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend),	wenn sie oder er mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 (ausreichend),	wenn sie oder er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 (ausreichend),	wenn sie oder er die Bestehensgrenze erreicht, aber weniger als 10
Prozent	

der über die Bestehensgrenze hinaus erreichbaren Punkte erzielt hat.

## Im Genehmigungsverfahren

(8) Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 6 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) nicht erreicht, so lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(9) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. <sup>2</sup>Dabei sind anzugeben

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der erreichbaren und die Zahl der von der oder dem Studierenden erzielten Punkte insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden und
5. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 6 als Bezugsgruppe genannten Studierenden.

(10) Die Überprüfung nach Abs. 4 kann auch der Prüfungsausschuss vornehmen.

### § 11

#### Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Bachelorstudiengang ist die oder der Studierende zur Bachelorprüfung zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung, in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) <sup>1</sup>Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. <sup>2</sup>Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden, wenn dies entsprechend der Kompetenzbeschreibung für das Erreichen des Lernziels einer Lehrveranstaltung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt der oder dem Dozierenden und ist schriftlich von ihr oder ihm zu dokumentieren. <sup>4</sup>Für den Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit darf die oder der Studierende nicht mehr als 25 Prozent der Lehrveranstaltungen versäumen. <sup>5</sup>Versäumt die oder der Studierende aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Lehrveranstaltungen im Umfang von mehr als 25 Prozent, kann die Vergabe von ECTS-Punkten auf Antrag der oder des Studierenden unter einer Auflage erfolgen, die auf andere Art die Erreichung der Kompetenzziele ermöglicht. <sup>6</sup>Über den Antrag, Art und Inhalt der Auflage entscheidet der Prüfungsausschuss; das Prüfungsamt ist entsprechend zu informieren. <sup>7</sup>Der Grund für das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests; der Nachweis über die Fehlzeiten obliegt der oder dem Dozierenden. <sup>9</sup>Das Recht zur Teilnahme an der Modulprüfung bleibt von den Regelungen zur Anwesenheit unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>2</sup>Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

### § 12

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3      sehr gut      =      eine hervorragende Leistung;

## Im Genehmigungsverfahren

1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von	1,00	bis	1,50	=	sehr gut,
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00			=	nicht ausreichend.

(2) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 20 Abs. 7.

(4) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

### § 13

#### Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

### § 14

#### Wiederholung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene Prüfung mit Ausnahme der Bachelorarbeit zweimal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 besteht keine Wiederholungsmöglichkeit mehr, wenn die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 19 Abs. 7.

### § 15

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bei Klausur-

## Im Genehmigungsverfahren

arbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. <sup>3</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden in der Klausurarbeit bzw. die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. <sup>4</sup>Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>5</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. <sup>6</sup>Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) <sup>1</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. <sup>2</sup>Im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. <sup>3</sup>Unter Umständen ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen. <sup>4</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 16

#### Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert die oder der Studierende jeden Anspruch auf zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. <sup>4</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## Im Genehmigungsverfahren

(4) Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen.

### **Abschnitt III Bestimmungen zur Bachelorprüfung**

#### **§ 17 Umfang der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Prüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs und des Wahlpflichtbereichs gemäß § 18 Abs. 2 bis 9 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 19.

<sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

#### **§ 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Ausrichtung, Wahlbereich**

(1) Die zu erwerbenden 180 ECTS-Punkte gliedern sich in die Bereiche

1. Pflichtbereich Mathematik (50 ECTS-Punkte),
2. Wahlpflichtbereich Mathematik (55 ECTS-Punkte),
3. Ausrichtung (40 ECTS-Punkte),
4. Allgemeiner Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte),
5. Bachelor-Seminar und Bachelor-Arbeit (15 ECTS-Punkte).

(2) Im Pflichtbereich Mathematik sind für jede Ausrichtung 50 ECTS-Punkte zu erwerben, davon

1. 25 ECTS-Punkte in den Modulen
  - a) Analysis I (10 ECTS-Punkte), Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  - b) Analysis II (10 ECTS-Punkte), Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  - c) Integrationstheorie (5 ECTS-Punkte), Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
2. 20 ECTS-Punkte in den Modulen
  - a) Lineare Algebra I (10 ECTS-Punkte), Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
  - b) Lineare Algebra II (10 ECTS-Punkte), Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung,
3. 5 ECTS-Punkte im Modul Programmierertechnik, Prüfung: Klausur oder mündliche Prüfung.

(3) Im Wahlpflichtbereich Mathematik sind 55 ECTS-Punkte zu erwerben, davon

1. 20 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Bereich Statistik und Stochastik,
2. 20 ECTS-Punkte in Modulen aus dem Bereich Wissenschaftliches Rechnen und Optimierung,
3. mindestens 15 ECTS-Punkte aus der Mathematik für das Bachelorstudium.

(4) In der Ausrichtung „Wirtschaftsmathematik“ sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon

1. 5 ECTS-Punkte aus einem Modul zur Informatik oder Wirtschaftsinformatik,
2. 35 ECTS-Punkte aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre.

## Im Genehmigungsverfahren

- (5) In der Ausrichtung „Empirische Wissenschaften“ sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
  1. 5 weitere ECTS-Punkte aus dem Bereich der mathematischen Statistik,
  2. 35 ECTS-Punkte aus dem Bereich Psychologie und/oder Soziologie.
- (6) In der Ausrichtung „Geographie“ sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
  1. 5 ECTS-Punkte aus einem Modul zur Informatik oder Geo-Informatik,
  2. 35 ECTS-Punkte dem Bereich Geographie.
- (7) In der Ausrichtung „Philosophie“ sind 40 ECTS-Punkte aus dem Bereich Philosophie zu erwerben.
- (8) Im allgemeinen Wahlpflichtbereich sind 20 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Mathematik oder eines Ausrichtungsfaches zu wählen.
- (9) Alle Studierenden müssen 5 ECTS-Punkte in einem Seminarmodul über ein Thema erwerben, das fachlich mit der Bachelorarbeit zusammenhängt.
- (10) Mit der Bachelor-Arbeit werden 10 ECTS-Punkte erworben.

### § 19 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus dem Bereich der Mathematik sowie aus einem Ausrichtungsfach nach § 18 Abs. 4 bis 7 vergeben werden, soweit dabei mathematische Methoden im erheblichen Umfang zur Anwendung kommen.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit darf frühestens nach dem vierten Fachsemester ausgegeben werden, im Fall eines Teilzeitstudiums ab Ende des achten Fachsemesters. <sup>2</sup>Das Thema wird von der Gutachterin oder vom Gutachter festgelegt. <sup>3</sup>Diese oder dieser ist zugleich regelmäßig die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. <sup>4</sup>Gutachterin oder Gutachter einer Bachelorarbeit dürfen nur Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHSchPG sein. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwei Monate, im Falle des Teilzeitstudiums vier Monate. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. <sup>3</sup>Mit Zustimmung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und gegebenenfalls der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden; in Zweifelsfällen und über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Bachelorarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. <sup>4</sup>Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. <sup>5</sup>Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. <sup>6</sup>Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von der Gutachterin oder dem Gutachter, die oder der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden; soll die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, muss eine Zweitgutachterin oder ein Zweitgutachter bestellt werden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. <sup>4</sup>Weichen die Noten der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bzw. der

## Im Genehmigungsverfahren

Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters um mindestens zwei Notenstufen (Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, nicht ausreichend) voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter.<sup>5</sup>Liegen mehrere Gutachten vor, wird die Note der Bachelorarbeit gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls Drittgutachtens berechnet.<sup>6</sup>Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(6) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens ein Monat vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(7) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 5 Satz 5 von über 4,0, ist die Bachelorarbeit nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.<sup>3</sup>Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.<sup>4</sup>Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(8) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

### § 20

#### Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.

<sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 18 vorgesehenen Pflichtmoduls oder erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder die Bachelorarbeit

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.<sup>2</sup>Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 bis 6

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester, im Falle eines Teilzeitstudiums um mehr als vier Semester, überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen.<sup>2</sup>Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen.<sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.<sup>4</sup>Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.<sup>5</sup>Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

## Im Genehmigungsverfahren

(6) <sup>1</sup>Die Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung verlängert sich auf Antrag der oder des Studierenden um ein Fachsemester, wenn sie oder er mindestens zwei Semester an einer ausländischen Hochschule erfolgreich studiert hat und während dieser Zeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingeschrieben war. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat erfolgreich an einer ausländischen Hochschule studiert, wenn sie oder er in dem betreffenden Studienjahr an der ausländischen Hochschule mindestens 2/3 der Leistungen eines dortigen Vollzeitstudierenden erbracht hat und ihr oder ihm für diese Leistungen Module des Bachelorstudiengangs im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkte gemäß § 8 anerkannt wurden. <sup>3</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, anerkannte Leistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten im Studiengang einzubringen.

(7) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 18 Abs. 1 bis 9 und der Bachelorarbeit nach § 19. <sup>2</sup>Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen; im Übrigen gelten § 12 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Ist die Bachelorprüfung bestanden, so muss die oder der Studierende bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses und der Bachelorurkunde unter Vorlage der erforderlichen Nachweise unverzüglich beantragen.

(9) <sup>1</sup>Ergibt sich eine Gesamtnote der Bachelorprüfung von 1,20 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

### **Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde**

#### **§ 21 Prüfungszeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte, die dabei erzielten Noten sowie gegebenenfalls die Namen der jeweiligen Prüfenden,
3. das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen der Themenstellerin oder des Themenstellers,
4. die Gesamtnote der Bachelorprüfung und die Durchschnittsnoten sowie die Bezeichnung der Pflichtmodule gemäß § 18 Abs. 2 und der Wahlpflichtmodule gemäß § 18 Abs. 3 bis 9,
5. gegebenenfalls die Bezeichnung der Ausrichtung des Studiengangs nach § 18 Abs. 4 bis 7,
6. das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(2) <sup>1</sup>Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. <sup>2</sup>Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

#### **§ 22 Urkunde**

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bekundet und welche die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung enthält. <sup>2</sup>Prüfungszeugnis und Bachelorurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Universität. <sup>3</sup>Die studierte Ausrichtung wird in der Bachelorurkunde festgehalten.

**Abschnitt V**  
**Schlussbestimmung**

§ 23  
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Studium im Bachelorstudiengang Mathematik aufnehmen. <sup>3</sup>Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium in den Bachelorstudiengängen Mathematik mit Nebenfach oder Wirtschaftsmathematik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt begonnen hatten, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln.

**HINWEIS:**

Die Änderungen gelten für Studienanfänger ab dem Wintersemester 2013/14. Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Bachelorstudium Mathematik aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Änderungen wechseln.

## Im Genehmigungsverfahren

### Anlage: ECTS-Bewertungsskala

Prozent*)	Definition
10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

\*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.